



Mutterschaftsentschädigung

Was lange währt,
wird endlich gut ...!



Übersicht

- Benutzte Quellen
- Rückblick
- Anspruchsberechtigte Frauen
- Anspruchsvoraussetzungen
- Dauer des Anspruchs
- Höhe und Art der Entschädigung
- Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung
- Sozialversicherungsbeiträge
- Auszahlung
- Übergangsbestimmungen für das Jahr 2005
- Anmeldeformular
- Besonderheiten für die Mitarbeiterinnen des Staates Freiburg



1. Benutzte Quellen

- Alle Unterlagen zur Mutterschaftsentschädigung sind auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) verfügbar:

<http://www.bsv.admin.ch/index.html?lang=de>



1. Benutzte Quellen (Fortsetzung)

- Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz, EOG), gültige Fassung ab 01.07.2005
- Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV), gültige Fassung ab 01.07.2005
- Merkblatt 6.02 «Mutterschaftsentschädigung (ab 1. Juli 2005)»
- Formulare:
 - Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung
 - Ergänzungsblatt zur Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung
 - Arbeitgeberbescheinigung



2. Rückblick

- 1945(!): Verankerung des Grundsatzes einer Mutterschaftsversicherung in der Bundesverfassung
- Zahlreiche "Fehlgeburten", die letzte davon die Ablehnung einer Mutterschaftsversicherung in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999
- 26. September 2004: Das Schweizer Stimmvolk heisst eine Mutterschaftsentschädigung im Rahmen einer EO-Revision (EOG) gut
- 1. Juli 2005 Inkrafttreten der Mutterschaftsentschädigung
- Die sich über 60 Jahre hinziehende Zangengeburt hat ihren Abschluss gefunden - was lange währt, wird endlich gut!



3. Anspruchsberechtigte Frauen

- Voraussetzungen:
 - Arbeitnehmerin
 - Selbständigerwerbend
 - Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mit Vergütung eines Barlohns
 - Arbeitslos bereits mit Bezug eines Taggelds der Arbeitslosenversicherung oder Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder



3. Anspruchsberechtigte Frauen (Fortsetzung)

- Voraussetzungen (Fortsetzung):
 - Wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig und deswegen Bezug von Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde
 - Steht in einem gültigen Arbeitsverhältnis, erhält aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung, weil der Anspruch ausgeschöpft ist



4. Anspruchsvoraussetzungen

- Die Anspruchsberechtigten müssen während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert gewesen sein (Reduktion der Frist bei vorzeitiger Niederkunft)
- **UND** in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben (in der EU und EFTA zurückgelegte Beschäftigungs- und Versicherungszeiten zählen ebenfalls)



5. Dauer des Anspruchs

- Beginn: Tag der Niederkunft
- Ende: nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen
- Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit in dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig
- Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt



6. Höhe und Art der Entschädigung

- Wird als Taggeld ausgerichtet
- Beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 172 Franken pro Tag



7. Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

- Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann geltend gemacht werden:
- von der Mutter:
 - via Arbeitgeber, wenn sie unselbständig erwerbstätig ist
 - direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist
- vom Arbeitgeber, sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen oder wenn der Arbeitgeber während des Mutterschaftsurlaubs Lohnfortzahlung leistet (**gilt für den Staat Freiburg zu**)
- Von den Angehörigen, wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt



8. Sozialversicherungsbeiträge

- Die Mutterschaftsentschädigung gilt als Einkommen
- Es müssen darauf die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden: AHV/IV- und EO-Beiträge, für Arbeitnehmende ausserdem der ALV-Beitrag
- Empfängerinnen der Mutterschaftsentschädigung sind während der Anspruchsdauer automatisch UVG-versichert (Folge für den Staat = Rückerstattung des UVG-Betrags)



9. Auszahlung

- **Wenn der Arbeitgeber der Mutter während des Mutterschaftsurlaubs Lohnfortzahlung leistet, so zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung dem Arbeitgeber aus:
Verfahren, das beim Staat Freiburg gelten wird**
- Besondere Umstände (zahlungsunfähiger oder säumiger Arbeitgeber): die Ausgleichskasse zahlt die Entschädigung direkt an die Mutter aus
- Alle übrigen Fälle: die Ausgleichskasse zahlt die Mutterschaftsentschädigung direkt an die Mutter aus
- Auszahlung jeweils am Ende des Monats

10. Übergangsbestimmungen für das Jahr 2005



- Inkrafttreten am 1.7.2005
- Ist die Geburt zwischen dem 26. März 2005 und dem 30. Juni 2005 erfolgt, besteht ab dem 1.7.2005 ein anteilmässiger Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung für die restliche Anspruchsdauer
 - Beispiel: zwei Wochen vor dem 1.07.05 geborenes Kind, Anspruch auf 14 Wochen abzüglich 2 Wochen, also 12 Wochen



11. Anmeldeformular

- <http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/formulare/318750d.pdf>
- Dieses Formular ist das Wichtigste für die Verwaltung der Rückerstattung der Mutterschaftsentschädigungen für die Mitarbeiterinnen des Staates Freiburg



12. Besonderheiten für die Mitarbeiterinnen des Staates Freiburg

- **1. Grundsatz:** die für die Gehälter zuständigen Verwaltungsstellen sind für den administrativen Ablauf zuständig (Ausfüllen des Formulars), und die Ausgleichskasse berechnet den Betrag der Mutterschaftsentschädigung
- **2. Grundsatz:** die Ausgleichskasse zahlt dem Staat Freiburg die Mutterschaftsentschädigung zurück für die entsprechende Anzahl Wochen Mutterschaftsurlaub, also für 14, 12, 8 und 4 Wochen



12. Besonderheiten für die Mitarbeiterinnen des Staates Freiburg (Forts.)

- **3. Grundsatz:** Liegt die Dauer des Mutterschaftsurlaubs unter derjenigen der Mutterschaftsentschädigung (Mutterschaftsurlaub von 12, 8 oder 4 Wochen), zahlt die Ausgleichskasse dem Staat die Mutterschaftsentschädigung für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs zurück und zahlt die Mutterschaftsentschädigung für die bis zu 14 Wochen verbleibende Dauer direkt an die Mutter aus



12. Besonderheiten für die Mitarbeiterinnen des Staates Freiburg (Forts.)

- Beispiel für den 3. Grundsatz = 12-wöchiger Mutterschaftsurlaub nach StPG Art. 113 Abs. 2:
 - Vom Staat bezahlter Mutterschaftsurlaub von 12 Wochen
 - Die Ausgleichskasse zahlt dem Staat Freiburg die Mutterschaftsentschädigung für 12 Wochen zurück
 - Die Ausgleichskasse zahlt die Mutterschaftsentschädigung für die verbleibenden 2 Wochen ($12+2=14$) direkt an die Mutter aus